

An das
Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin

inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-643905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.848.753

Ihr Zeichen: 2020-0.823.240

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2 bis 3):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bestehenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob sie weiterhin eine Selbstverwaltungskörperschaft bleiben oder sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitbetreuung durch die ÖH bedienen wollen. Zudem wird das Procedere für diese Wahlmöglichkeit in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Gesetzestext findet diese Wahlmöglichkeit allerdings keinen Niederschlag. Dies sollte überprüft und die Bestimmung konkretisiert werden.

Zu Z 45 (§ 51 Abs. 2a):

Es ist unklar, in welcher Form die „nachweisliche Verständigung“ zu erfolgen hat; auch den Erläuterungen kann dazu nichts entnommen werden. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen dazulegen, wie die nachweisliche Verständigung erfolgt.

Zu Z 48 (§ 57 Abs. 6):

Nach der vorgesehenen Bestimmung kann gegen den Bescheid der Wahlkommission binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Erläuterungen führen dazu zutreffend aus, dass nach der vorgesehenen Bestimmung gegen den Bescheid der Wahlkommission binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Hiezu wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen auszuführen, worin die angestrebte Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht.

Nach dem geltenden § 67 Abs. 4 kann gegen Bescheide der Wahlkommissionen über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige *Landesverwaltungsgericht* erhoben werden. Diese Fälle sollten hinsichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sinnvollerweise gleich behandelt werden.

Die Verlagerung von Zuständigkeiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz den Landesverwaltungsgerichten zukommen, auf das Bundesverwaltungsgericht durch Bundesgesetz ist zulässig; allerdings bedürfen solche Bundesgesetze der Zustimmung der Länder (Art. 131 Abs. 4 lit. c B-VG). Auf dieses Zustimmungserfordernis ist im Vorblatt (siehe dazu unten) hinzuweisen.

Zu Z 49 (§ 63 Abs. 1):

Unklar erscheint die Wendung „Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug“. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was konkret unter einem „wirtschaftlichen Bezug“ zu verstehen ist.

Zu Z 50 (§ 63 Abs. 4):

Es wird vorgesehen, dass künftig auch sämtliche Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten für ihr rechtswidriges Handeln verantwortlich gemacht werden können, wenn sie Handlungen

vorgenommen oder unterlassen haben, „*die im Widerspruch zu geltenden Gesetzes oder Verordnungen*“ stehen. Wenngleich nach dem vorliegenden Entwurf diesbezüglich keine Änderung erfolgt, so wird dennoch eine Präzisierung angeregt, zumal daran gemäß Abs. 6 eine Verwaltungsstrafdrohung geknüpft ist.

Nicht sinnvollerweise intendiert dürfte die Feststellung der Unterlassung einer *gesetzwidrigen*, sondern die der Unterlassung einer vom Gesetz *gebotenen* Handlung sein.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zur Promulgationsklausel:

Es wird auf das Fehlen der Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen.“ hingewiesen (LRL 106).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Ein Inhaltsverzeichnis besteht aus „Einträgen“. Die Novellierungsanordnung sollte daher dem Muster „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 32: „§ 32 ...““ folgen.

Zu Z 2 (§§ 9 Abs. 4, 16 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 5, 40 Abs. 4, 65 Abs. 7 und § 51 Abs. 3: Ersetzung des Wortes „Homepage“ durch das Wort „Webseite“):

In der Novellierungsanordnung hätte es „Abs. 4 und 65“ zu lauten. Die Wiederholung des Wortes „wird“ sollte vermieden werden.

Zutreffend wäre hier der Begriff „Website“. Zu diesem bestehen verschiedene Entsprechungen wie zB „Internetauftritt“. Der Begriff „Webseite“ ist kein solches Synonym, da eine „Website“ eine Mehrzahl von „Webseiten“ umfasst.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1):

Die vorgenommene Unterscheidung in Wort- und Zeichenfolgen erscheint unnötig kompliziert. Der Begriff „Wortfolge“ oder „Wendung“ wäre ausreichend. Der Entwurf sollte dahingehend überarbeitet und vereinheitlicht werden.

Zu Z 8 (§ 1 Abs. 3):

Der erste Satz sollte im Sinne eines durchsichtigeren Satzbaus umformuliert werden; dazu wäre insbesondere eine Umformung der Ortsbestimmung „an Standorten ...“ zu einem Gliedsatz „ , soweit sich der Standort ... befindet“ dienlich. Auch wird angeregt, den Ausdruck „in einem EU- oder EWR-Staat“ durch den Ausdruck „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ zu ersetzen; das Wort „gemäß“ sollte einheitlich – und nicht abgekürzt – verwendet werden.

Zu Z 10 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Der Relativsatz „die aufgrund eines Ausbildungsvertrages ... zugelassen sind“ bezieht sich dem Sinne nach nicht auf einen der unmittelbar vorangehenden Satzteile, sondern auf das viel weiter vorne stehende Wort „Studierende“. Diese gegenüber der geltenden Fassung noch ungünstigere Positionierung erschwert das Erkennen des inhaltlichen Zusammenhangs. Es wird daher folgende Umformung und Umformulierung angeregt:

Begutachtungsentwurf:

4. an Privathochschulen und Privatuniversitäten Studierende von Studien, mit Ausnahme der Lehrgänge zur Weiterbildung und der Universitätslehrgänge, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium an der Privathochschule oder der Privatuniversität zugelassen sind.

Umformulierungsvorschlag:

4. an Privathochschulen und Privatuniversitäten Studierende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium an der Privathochschule oder der Privatuniversität zugelassen sind, mit Ausnahme der Studierenden von Lehrgängen zur Weiterbildung und der Universitätslehrgängen.

Im zweiten Satz wäre eine Umstellung – „an den Bildungseinrichtungen ... Studierenden“ – sprachlich vorzuziehen.

Die Formatierung (Einrückung des rechten Randes) wäre zu korrigieren.

Zu Z 12 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Die Formatierung (Einzug) wäre zu korrigieren.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2 bis 3):**Zur Novellierungsanordnung:**

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus (und übrigens auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit, sodass hier die Einzahlform „lautet“ (wie z.B. in den nachfolgenden Z 15) am Platz wäre. Die Novellierungsanordnung „lauten“ bzw. „lautet“ setzt weiters voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört, und ist daher nur für die Neufassung existierender Bestimmungen, nicht für die Schaffung neuer Bestimmungen – hier: Abs. 2a bis 3 – zu verwenden. Zur Schaffung der vorgesehenen Abs. 2a und 2b wären vielmehr Einfügungen anzuordnen. Jedoch bietet sich zur Vermeidung einer Mehrzahl von Novellierungsanordnungen hier eine Ersetzungsanordnung an:

„14. In § 3 werden Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 3 ersetzt:“

Zum Konjunktionsgebrauch:

Die ua. in Abs. 2a verwendete Konjunktion „oder“ bei „gendergerechten“ Paarformen sollte vorzugsweise durch „bzw.“ ersetzt werden. Gleiches gilt für Z 15 (§ 6 Abs. 1), Z 19 (§ 13 Abs. 4), Z 26 (§ 24 Abs. 4), Z 29 (§ 30 Abs. 4 und 5), Z 33 (§ 33 Abs. 5a und 6), Z 37

(§ 37 Abs. 3 und 4), Z 40 (§ 40 Abs. 3), Z 50 (§ 63 Abs. 4), Z 50 (§ 63 Abs. 4), Z 52 (§ 63 Abs. 6) sowie Z 54 (§ 65 Abs. 4).

Zu Abs. 2a:

Der erste, aus dem geltenden Abs. 2 übernommene Satz und der zweite Satz wären zu adaptieren, je nach dem, (1.) ob der Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 *ipso iure* oder (2.) ob er kraft der vorgesehenen Feststellungsverordnung wirksam werden soll; wobei im ersten Fall lediglich eine sinnentsprechende Beistrichsetzung nach dem dass-Satz vorzunehmen wäre:

- Im ersten Satz müsste es im ersten Fall „dass ... waren, oder [bis] ...“, im zweiten Fall „dass ... waren oder dass ...“ lauten.
- Im zweiten Satz müsste es im ersten Fall „dass ... waren, oder liegen ... vor,“ im zweiten Fall „dass ... waren oder dass ... vorliegen,“ lauten.

Zu Abs. 2b:

Im ersten Satz wäre das zweite Wort „ist“ zu streichen oder wäre der hier beginnende Teilsatz zu verselbständigen: „Sie ist ...“.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Der Klammerausdruck in Abs. 1 „(Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden)“ ist überflüssig. Auch ohne Klammerausdruck sind die Zwecke der zulässigen Datenverarbeitung durch den Verweis auf § 12 Abs. 2 hinreichend klar definiert.

In Abs. 2 zweiter Satz sollte formuliert werden:

„Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und am Heimatort, ~~die~~ E-Mail-Adresse sowie ~~über~~ die betriebenen Studien“

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 1 Z 10 und 11) sowie Z 27 (§ 27 Z 6 und 7):

In der Novellierungsanordnung wäre der Punkt als noch in (näherhin *am Ende*) der Z 10 bzw. der Z 6 befindlich aufzufassen; weiters ist die Wortschöpfung „Strickpunkt“ aufgefallen.

Zu Z 19 (§ 13 Abs. 4 und 5):

In Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz sollte die Aufzählung von Angaben dem oben zu Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2) unterbreiteten Formulierungsvorschlag angeglichen werden.

Auch hier kann – in Abs. 4 dritter Satz – der Klammerausdruck entfallen. Ebenfalls in Abs. 4 dritter Satz wäre in der Wendung „Abs. 5, § 107 Abs. 2 TKG 2003“ kein Beistrich zu setzen (sondern, wenn die Aufeinanderfolge beider Zitate als verwirrend angesehen wird, die Satzposition des Zitats „§ 107 Abs. 2 TKG 2003“ zu ändern).

In Abs. 5 erster Satz sollte in der Wendung „auch auf elektronischen Datenträgern“ ein digitalisierungsfreundlicher Entfall des Wortes „auch“ erwogen werden.

In Abs. 5 zweiter Satz wird anstelle der Wendung „die oder der“ Aus Gründen der sprachlichen Präzision die Anknüpfung „je nach dem, wer“ vorgeschlagen.

Zu Z 26 (§ 24 Abs. 4 und 5):

Alles oben zu Z 19 (§ 13 Abs. 4 und 5) Ausgeführte gilt entsprechend.

Zu Z 29 (§ 30 Abs. 4 und 5):

Im Text einer Rechtsvorschrift (Abs. 4 erster Satz) sollten Abkürzungen wie „stv.“ vermieden werden (LRL 148 und Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Der Begriff „st[ell]v[ertretenden] Vorsitzende“ ist der geltenden Fassung, in der die Ausdrücke „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ verwendet werden (vgl. zB § 33), fremd. Auf begriffliche Konsistenz sollte geachtet werden.

Zu Z 30 (§ 31 Abs. 1 bis 1c):

Hinsichtlich der Formulierung der Novellierungsanordnung wird auf die obigen Ausführungen zu Z 14 hingewiesen.

Auch hier (Abs. 1b und 1c) sollte die Abkürzung „stv.“ vermieden werden.

Abs. 1b Z 6 widerspricht den legistischen Grundsätzen der Gestaltung gegliederter Aufzählungen, da Z 6 nicht, wie die Zeit 1 bis 5, syntaktisch an die Einleitung des Absatzes anschließt. Z 6 sollte daher zu einem Schlussteil des Abs. 1b gemacht werden.

Verbraucherpreisindices werden alle fünf Jahre erneuert, sodass der hier angeführte Verbraucherpreisindex 2010 überholt (und für künftige Erneuerungen nicht vorgesorgt) ist.

In Abs. 1c Z 1 sollte es wohl „die st[ell]v[ertretenden] Vorsitzenden“ lauten.

In Abs. 1c Z 2 hätte es „die Sachbearbeiterinnen“ lauten.

Zu Z 33 (§ 33 Abs. 5a und 6 und Überschrift):

In novellierungstechnischer Hinsicht wird angeregt, die Z 33 in zwei bzw. drei Ziffern aufzuspalten:

33. Die Überschrift zu § 33 lautet:

34. Nach § 33 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

35. § 33 Abs. 6 lautet:

Wie bereits ausgeführt, ist der Begriff „st[ell]v[ertretenden] Vorsitzende“ der geltenden Fassung, in der die Ausdrücke „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ verwendet werden – so auch in der vorgesehenen Neufassung der Überschrift zu § 33 –, fremd. Auf begriffliche Konsistenz sollte geachtet werden. Abkürzungen wie „stv.“ sollten vermieden werden.

Abs. 5a ist durch die zahlreiche Verwendung der Konjunktion „oder“ schwer lesbar.

In Abs. 6 sollte es „der Wahl, der Abwahl oder dem Rücktritt“ und „oder einer Hochschulvertretung“ lauten.

Zu Z 37 (§ 37 Abs. 3 und 4):

In Abs. 4 hätte es im Klammerausdruck jeweils „des ...gesetzes“ zu lauten (LRL 136).

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 3):

Im zweiten Teilsatz wäre auch auszudrücken, *wo* die gewünschten Angaben zu machen sind (nicht: „ist“); den Erläuterungen zufolge sollen die beiden Anzahlen eine Auflistung bilden, die dem Jahresabschluss anzuschließen sei.

Zu Z 44 (§ 51 Abs. 2):

Am Ende der neuen vorletzten Ziffer wäre der vorhandene Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu Z 45 (§ 51 Abs. 2a):

Die vorgeschlagene Bestimmung wäre in legistischer und sprachlicher Hinsicht an die Abs. 1 und 2 anzupassen.

Die Sätze „Verzichtet ...“ verlassen inhaltlich die vorangehende Aufzählung von Aufgaben und sollten daher zu einem Schlussteil verselbständigt werden. Nach dem Bedingungssatz „Verzichtet ... auf das Mandat“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 49 (§ 63 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem ...“ lauten.

Die Wortstellung sollte auf „sind überdies ...“ geändert werden.

Zu Z 50 bis 52 (§ 63 Abs. 4, 5 und 6):

Da die drei neugefassten Absätze aufeinanderfolgen, wäre eine Zusammenfassung der drei Novellierungsanordnungen zu einer einzigen zweckmäßig.

Auf das zu den Ausdrücken „stv.“ und „Stellvertreter“ bisher Gesagte wird hingewiesen.

In **Abs. 4** sollte die Satzkonstruktion umgekehrt werden: „Wenn ..., so hat ... *dies* festzustellen.“

In **Abs. 6** könnte die umständliche Formulierung „Das rechtswidrige Handeln einer ... oder ... oder ... oder ... oder ... oder ... gemäß Abs. 4“ zu „Ein gemäß Abs. 4 festzustellendes rechtswidriges Handeln“ verknüpft werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit

der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In Abs. 6 sollte daher die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“ entfallen.

Zu Z 56 (§ 68 Abs. 4):

Als Teil des konsolidierten Gesetzestextes bezieht sich die Formulierung „dieses Bundesgesetz“ auf das HSG 2014, was aber hier nicht sinnentsprechend ist, sodass sich der Sinn der Anordnung dem Leser kaum erschließen kann.

Zu regeln wäre vielmehr das Inkrafttreten der – im Einzelnen anzuführenden – durch die im Entwurf vorliegende Novelle eingefügten oder geänderten Bestimmungen sowie das Außerkrafttreten der Bestimmungen, deren Entfall angeordnet ist (vgl. dazu LRL 41, dass Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, betreffend Legistische Richtlinien 1990; Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches, sowie die gängige Gesetzgebungspraxis).

Weiters wird vorgeschlagen, für die In- und Außerkrafttretensregelungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sowie künftiger Novellen einen eigenen, vor der Vollziehungsklausel einzufügenden Paragraphen vorzusehen.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das „Vorblatt“ hätte jedenfalls auch Folgendes zu enthalten:

- einen Abschnitt **„Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“** gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen);
- einen Abschnitt **„Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998,

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens), in dem insbesondere ein Erfordernis der Zustimmung der Länder nach Art. 131 Abs. 4 lit. c B-VG (vgl. die obigen Ausführungen zu Z 48 [§ 57 Abs. 6]) auszuweisen ist;

- gegebenenfalls einen Abschnitt „**Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 der EU-Datenschutz-Grundverordnung**“. Ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 35 Abs. 1 iVm. Abs. 3 bis 5 und 10 DSGVO. Bei gesetzlich angeordneten Verarbeitungen personenbezogener Daten bietet sich die Vornahme einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Zuge des Normentstehungsprozesses an. Wird eine solche durchgeführt, sollte das in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden (vgl. Näheres in Pkt. IV des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁵.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemein fällt auf, dass die Erläuterungen zu manchen Bestimmungen unvollständig sind und insgesamt nicht den [Legistischen Richtlinien 1979](#) entsprechen. Die Erläuterungen haben eingehend Aufschluss über die der Vorlage zugrundeliegenden Umstände und Motive, über ihren wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen zu geben (Punkt 86 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Eine bloße Wiederholung des Textes der Vorlage genügt nicht und ist überflüssig. Aussagen mit normativem Inhalt sind in den Text des Entwurfes selbst und nicht in die Erläuterungen aufzunehmen (Punkt 89 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Zu manchen Novellierungen fehlen die Erläuterungen wiederum gänzlich. Ebenso finden sich Ausführungen in den Erläuterungen, die in der Weise nicht dem Gesetzestext zu entnehmen sind.

Es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu überarbeiten.

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dies sollte auch bei den Erläuterungen „Zu Z 1 bis 7 und Z 9 bis 13 ...“ berücksichtigt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Spalte „Geltende Fassung“ fehlt § 3 Abs. 3. Die nachfolgenden, unberührt bleibenden Absätze wären unter Verwendung von Auslassungspunkten zu berücksichtigen.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. –
Als „Bestimmungen“ sollten auch hier die einzelnen Ziffernglieder eines Absatzes behandelt werden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, es sind also keine Hinweise wie „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. Jänner 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

